

## **Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Förderung von Integrations- und Bildungsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 (BV 410/25) die folgenden Richtlinien zur Vergabe von Mitteln durch den ACI an Vereine, Gruppen und Organisationen, die in der Migrations-, bzw. Integrationsarbeit tätig sind, beschlossen:

### **§ 1 Zielsetzung**

Der ACI wertschätzt das hohe Engagement der Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen und Initiativen, die die vorhandenen Potenziale von Migranten stärken, einen Beitrag zur interkulturellen und interreligiösen Verständigung zwischen allen Hammer\*innen leisten und erkennt sie als wichtige Partner\*innen für die kommunale Integrationsarbeit an. Viele von ihnen sind ehrenamtlich aktiv und haben keine oder wenige eigene finanziellen Mittel.

Deshalb werden im Rahmen der Fördermittel, die dem ACI der Stadt Hamm zur Verfügung stehen, ausgewählte Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen mit integrativen Zielen finanziell unterstützt. Insbesondere soll dadurch die Förderung und der Erhalt des friedlichen und gleichberechtigten Miteinanders von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in Hamm honoriert werden. Mögliche Förderziele können sein:

- die Förderung der Integrationsarbeit, des interkulturellen Austausches und insbesondere der Bildung von Migrantinnen und Migranten entsprechend Ihres kulturellen Hintergrundes, Ihres Alters und Ihrer Lebensrealität in Deutschland.
- die Bekämpfung jeglicher Form von Rassismus, Antisemitismus, Antislamismus, Antiziganismus, Antimuslimischen Rassismus, Anti-Schwarzen Rassismus, Anti-Asiatischen Rassismus, Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen, Queerfeindlichkeit sowie bestehender Vorurteile unabhängig von sozialer Lage, Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung.
- Die Einbindung der Organisationen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in demokratische Prozesse und Strukturen vor Ort sowie die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung aus den Mitteln des ACI besteht nicht.

### **§ 2 Anspruchsberechtigung**

Maßnahmen und Veranstaltungen, die von in der Stadt Hamm ansässigen Vereinen, Verbänden, etc. durchgeführt werden, können durch Beschluss des ACI dann unterstützt werden, wenn:

- der Verein, der Verband etc. sich innerhalb der demokratischen Grundordnung bewegt, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes NRW und die UN-Menschenrechte anerkennt und respektiert.
- die Maßnahme/die Veranstaltung einen erkennbaren integrativen Charakter hat, welcher sich in den Zielsetzungen des § 1 wiederfindet.
- die Maßnahme / Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Hamm stattfindet,
- die Maßnahme mindestens zehn Personen und davon 50 % Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Migrationshintergrund erreicht

- der/die Veranstalter rechtzeitig (in der Regel spätestens 3 Wochen) vor der Sitzung des ACI einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsführung des ACI gerichtet hat/haben und die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat. Der ACI kann in begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen. Hierzu ist ein gesonderter Ausnahmeantrag zu stellen.

Jeder Verein / jede Gruppierung / Organisation ist berechtigt, 2 Anträge im Kalenderjahr zu stellen.

### § 3 Einschränkende Bedingungen

Nicht gefördert werden können Projekte, die geeignet sind:

- mit ihren Inhalten und Intentionen gegen die öffentliche Sicherheit und gegen die guten Sitten zu verstoßen,
- außen- und weltpolitische Konflikte nach Hamm zu tragen und damit das friedliche Zusammenleben aller Hammer\*innen zu gefährden.

Eine Regelförderung ist ausgeschlossen.

### § 4 Antragserfordernis

Der schriftliche Antrag ist bei der Geschäftsstelle des ACI Hamm so zu fassen, dass daraus hervorgeht:

- wer der / die Veranstalter ist / sind,
- Zeit und Ort der Maßnahme / Veranstaltung
- welchem Ziel die Maßnahme / Veranstaltung dient bzw. an welche Zielgruppen(n) sie sich richtet,
- welche Kosten für die Vorbereitung / Durchführung der Maßnahme / Veranstaltung voraussichtlich entstehen werden und wie diese finanziert werden sollen,
- welche weiteren Fördermittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden,
- welcher Förderbetrag beantragt wird,
- wie der Eigenanteil finanziert wird.

Der Antrag kann von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, ist aber auch online abrufbar. Die Antragsteller erhalten eine Eingangsbestätigung durch die Geschäftsstelle, in der deutlich auf die o.g. Bedingungen sowie den Sitzungstermin der Beratung des Antrags hingewiesen wird.

### § 5 Beschlussfassung

Der Antrag ist von Seiten der Geschäftsführung des ACI auf Formfehler zu überprüfen. Bei Fehlerfreiheit wird er dem ACI zur Entscheidung vorgelegt.

Die Entscheidung über die Förderung wird mit einfacher Mehrheit im ACI getroffen. Dieser kann die Förderung mit Auflagen verbinden.

Bei positivem Beschluss und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wird ein entsprechender Bewilligungsbescheid nebst einzuhaltenden projektbezogenen Nebenbestimmungen erstellt.

Mit Antragsstellung werden die „Förderrichtlinien für Mittel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen und Initiativen in Hamm“ anerkannt.

## § 6 Auszahlung

Für finanzielle Förderungen durch den ACI gilt das Gleichbehandlungsprinzip im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die einzelne Maßnahme / Veranstaltung kann nach Entscheidung des ACI mittels Zuwendungsbescheid bis zu einem Betrag in Höhe von 100% der dem / den Veranstalter/n tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung des Einzelfalles bezuschusst werden und ist auf höchstens 500,00 € beschränkt.

Die Auszahlung der Zuwendung findet nach dem Auslageerstattungsprinzip statt, d.h. erst nach Einreichen und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises mit Sachbericht und Vorlage aller relevanten Rechnungen.

## § 7 Verwendungsnachweis

- Der/die Empfänger\*in einer finanziellen Förderung ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung / des Projektes die antragsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- Der Verwendungsnachweis inkl. eines Sachberichts und Rechnungen ist entsprechend der im Zuwendungsbescheid genannten Frist der Geschäftsstelle des ACI vorzulegen.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel wird seitens des Fördermittelgebers geprüft.
- Die Geschäftsstelle des ACI sowie die Prüforgane der Stadt Hamm (insbesondere das Rechnungsprüfungsamt) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel bei dem/der Zuwendungsempfänger\*in zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## § 8 Veranstaltungen des ACI

Maßnahmen / Veranstaltungen die der ACI selbst durchführt oder an denen er als Mitveranstalter beteiligt ist, bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.